



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 16.06.2020 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:35 Uhr
Ende: 23:07 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Schremser, Matthias 2. Bürgermeister
Gerber, Maximiliane 3. Bürgermeisterin
Bergfeld, Karin
Eiling-Hütig, Ute Dr.
Gollwitzer, Helmut
Hansel, Günter
Härtl, Sibylle
Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.
Keltsch, Michael Dr.
Klug, Arno
Maier, Anton
Schuierer, Thomas
Schultheiß, Nandl
Stillmark, Jakob
Zeckser, Stephan

Abwesend waren:

Himmelstoß, Roger

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 12.05.2020 und 19.05.2020
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes durch die Firma forplan
4. Sanierung Strandbad Feldafing; Vorstellung einer weiteren Planungsvariante mit Kostenschätzung
5. Erneuerung der Freitreppenanlage der Bernheimer Villa; Auftragsvergabe an das PEWU
6. Antrag für die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fl.-St. 88/2 und 88 - Bahnhofstraße 24
7. Geschäftsordnung für den Gemeinderat Feldafing
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Benennung der Gemeindevertreter bei Zweckverbänden und Vereinen; Neubenennung beim Abwasserverband Starnberger See
10. Nutzungszeiten und Platzordnung Buchheim-Stadion
11. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Verwaltung zu stellen.

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 12.05.2020 und 19.05.2020

GRin Härtl bittet um folgende Ergänzungen im Protokoll vom 19.05.20:

- In der Bürgerfragestunde wurde auch nach dem Sachstand zum Thema neue Fahrradständer am Bahnhof gefragt.
- In TOP 2 soll klargestellt werden, dass auch der Waldkindergarten in die Erkundigungen einbezogen werden soll.
- In TOP 5 ist der sichere Schulweg zu ergänzen.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 12.05.2020 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift vom 19.05.2020 wird unter Einarbeitung o.g. Ergänzungen genehmigt.

Abst.Ergebn.: 16 für
 0 gegen den Beschluss

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass bei TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2020 (Geographisches Informationssystem – Wechsel zu RIWA GI-Zentrum) der Geheimhaltungsgrund entfallen ist. Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2020 ist kein Tagesordnungspunkt zur Veröffentlichung geeignet.

TOP 3 Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes durch die Firma forplan

Um eine optimale Aufgabenwahrnehmung der gemeindlichen Feuerwehr zu gewährleisten, sollen die Gemeinden gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 20.11.2018 die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes beschlossen und das Büro forplan mit der Ausarbeitung beauftragt.

Herr Mertens vom Büro forplan stellt den Feuerwehrbedarfsplan dem Gemeinderat vor und beantwortet Fragen aus den Reihen des Gemeinderates. Der Plan, insbesondere die baulichen Mängel im bestehenden Feuerwehrhaus werden ausgiebig diskutiert. Herr Mertens und die anwesende Feuerwehrleitung stellen klar, dass der derzeitige Betrieb des

Feuerwehrhauses zulässig ist, aber ein baldiger Neubau erforderlich ist. Die Aussagen zur Personalsituation im Bedarfsplan basieren auf Daten aus 2018 und gelten nicht für 2020.

Der Gemeinderat nimmt den Feuerwehrbedarfsplan zustimmend zur Kenntnis.

Abst.Ergebn.: 16 für
0 gegen den Beschluss

TOP 4 Sanierung Strandbad Feldafing; Vorstellung einer weiteren Planungsvariante mit Kostenschätzung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.07.18 beschlossen, ein Sanierungskonzept für das Feldafinger Strandbad zu erstellen. Das PEWU–Feldafing wurde beauftragt, ein Konzept in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalschutz zu erarbeiten. Die ersten Vorschläge wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 15.11.2019 präsentiert und von diesem befürwortet.

Für die Umsetzungen des präsentierten Entwurfes ist jedoch eine kostenpflichtige Abstandsflächenübernahme seitens des Freistaats Bayern notwendig.

Aufgrund der Abstandsproblematik wurde die Planungsvariante 2 (Unterkellerung) erarbeitet, welche durch den Entwurfsverfasser, Herrn Dr. Pilz, dem Gemeinderat vorgestellt wird. Die Vorstellungen der unteren Denkmalschutzbehörde lassen allerdings noch weitere Planungsvarianten zu, die noch auszuarbeiten sind.

Aus dem Gemeinderat werden Fragen zu den gestalterischen Visionen, den Kosten und den Bedarfen gestellt. Es wird vorgeschlagen ggf. auf die Wohnung im 1. OG zu verzichten, wenn der Platz für gaststättenrelevante Nutzungen benötigt wird oder den Vorplatz zu unterkellern. Erste Aussagen zur angedachten Materialverwendung wären wünschenswert. Der Gemeinderat beanstandet in mehreren Wortmeldungen die fehlende Erkennbarkeit von Visionen in der vorgelegten Planung und die Unvollständigkeit der Planung hinsichtlich der Haustechnik und des Baulichen Brandschutzes.

Beschluss

Der Gemeinderat beauftragt das PEWU mit dem Abschluss der Leistungsphase 2 unter Einarbeitung der Anregungen und Einbeziehung des Liegenschaftsreferenten.

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 14
Gegen den Beschluss: 2

TOP 5 Erneuerung der Freitreppenanlage der Bernheimer Villa; Auftragsvergabe an das PEWU

Die vorgelagerte Außentreppeanlage der Bernheimer Villa weist schon seit längerem starke Schäden, Betonabplatzungen und Risse auf. Um die Verkehrssicherheit der Treppeanlage wiederherzustellen, die auch als Fluchtweg des BRK Kinderhort dient, wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen geplant.

Herr Keller berichtet, dass die Treppe weitaus stärker beschädigt ist als angenommen.

Der Umfang der losen und nicht mehr festen Betonstellen ist größer als zuvor erkennbar war. Zudem konnte festgestellt werden, dass die Treppe "hohl" auf dem Untergrund liegt und somit die Standfestigkeit der Treppeanlage nicht mehr gegeben ist. Insgesamt sind die Schäden so groß, dass eine reine Betonsanierung des Bestandes nicht mehr vertretbar ist und eine Erneuerung der Treppeanlage erfolgen muss.

Für die Erneuerung der Treppeanlage ist es ratsam die Ausführung nicht mehr in Ortbeton, sondern als Fertigteiltreppe vorzunehmen. Dadurch werden eine geringere Ausführungszeit und auch eine bessere Qualität der Stufenoberflächen möglich.

Für die Erneuerung der Treppeanlage liegt dem PEWU bereits ein Angebot vor. Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich dabei auf 83.700.-€ (inkl. MWST 19% und PEWU-Aufschlag 15%)

In den Haushalt 2020 wurde für die Sanierungsmaßnahme ein Betrag in Höhe von 20.900€ eingestellt. Die Mehrausgabe in Höhe von 62.800 € kann durch Einsparungen aus dem geplanten Ideenwettbewerb für die alte Klinik gedeckt werden.

Aufgrund der zeitlichen Verschiebung werden dieses Jahr nur ca. 50.000 € von dem im Haushaltsplan angesetzten Betrag in Höhe von 350.000 € benötigt. Dem Differenzbetrag von 300.000 € sind noch Fördermittel in Höhe von 180.000 € gegenzurechnen.

Somit können 120.000 € zur Deckung der Mehrausgaben verwendet werden.

Gemeinderät*innen vertraten die Auffassung, dass die angegebenen Kosten nur für eine Treppeanlage erheblich zu hoch seien. Herr Keller/PEWU sichert zu mehrere Angebote für die Herstellung der Treppeanlage einzuholen, unter anderem von der vorgeschlagenen Firma Feldhütter Tutzing.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung der Treppeanlage vor der Bernheimer Villa. Das PEWU wird mit der Planung und Umsetzung der Arbeiten in Höhe von höchstens 83.700 € beauftragt.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

TOP 6 Antrag für die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fl.-St. 88/2 und 88 - Bahnhofstraße 24

Der Verwaltung liegt ein Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fl.-Nr. 88 und 88/2, Bahnhofstraße 24 – Grüne Villa vor.

Der Grundstückseigentümer und sein Architekt stellen das Projekt dem Gemeinderat vor.

Der neue Eigentümer möchte den Bereich zwischen der denkmalgeschützten „Grünen Villa“ (Fl.-Nr. 88/2) und dem Starzenbach einer Wohnnutzung zuführen. Dazu sollen zwei Gebäude mit insgesamt 21 Wohneinheiten entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt ein Bauleitplanverfahren für die Fl.-Nr. 88/2, Bahnhofstraße 24 einzuleiten und einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abzuschließen.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

TOP 7 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Feldafing

Gemäß Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben.

Dem Gemeinderat wurde anhängender Entwurf einer Geschäftsordnung, der auf der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages basiert überlassen. Dieser Entwurf dient als Diskussionsgrundlage. Die Fraktionen werden gebeten, Änderungsvorschläge bis 02.06.20 bekannt zu geben.

Bis zum 02.06.20 wurden folgende Änderungen vorgebracht über die einzeln abgestimmt wird:

1) Fraktion Die Grünen:

Anmerkung zu § 2 Punkt 19 GeschO:

Hier muss die Verlängerung der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit einfließen, wenn sie zur Höhergruppierung führt. Höhergruppierung soll beim GR verbleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die in der Klammer stehende Erläuterung „(nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit)“, ist aus Sicht der Verwaltung genau dies sichergestellt und eine weitere Klarstellung nicht nötig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

Antrag §2 Nr. 22 GeschO:

Die Vorbereitung der Bauleitplanung sollte einmal in den Bauausschuss, der Beschluss in den GR. Hier ist festzulegen, ob auch der Aufstellungsbeschluss, die Veränderungssperre oder nur der Satzungsbeschluss in den Gemeinderat muss. Sinnvoll ist: Aufstellungsbeschluss, Veränderungssperre und Satzungsbeschluss. Der Bauausschuss sollte die Ziele der Bauleitplanung empfehlen/vorberaten und die langwierige Abwägung leisten. Die alte GeschO hat hier den GR herausgehalten, es wurden aber überwiegend oder alle Satzungsbeschlüsse im GR gefasst.

Wir bitten um Abstimmung.

Das Pendant hierzu ist §9 (3) Nr. 2 a)

Hier stehen momentan alle Kompetenzen zur Bauleitplanung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Punkt 1: § 2 Nr. 22 GeschO

Dieser Absatz bezieht sich auf die grundlegende, richtungsweisende, städtebauliche Entwicklung und Ordnung für das gesamte Gemeindegebiet. Die vorbereitende Bauleitplanung (z.B. Flächennutzungsplan gemäß § 5 bis § 7 BauGB) kann auch nicht auf einen Ausschuss delegiert werden, da nach § 2 Nr. 8 GeschO nur Bauleitplanverfahren nach BauGB auf einen Ausschuss delegiert werden können, welche rechtsverbindlich durch Satzung geregelt werden.

Deshalb ist die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan gemäß §5 bis § 7 BauGB), wie in der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages vorgesehen, dem Gemeinderat vorbehalten.

Punkt 2: § 9 (3) Nr. 2 a)

Diesen Absatz bezieht sich auf den Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstige Satzungen nach Vorschriften des Ersten Kapitel Baugesetzbuches. Der Bebauungsplan regelt die Bauleitplanung rechtsverbindlich durch Festsetzungen über eine Satzung und ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Zur Entlastung des Gemeinderats ist es sinnvoll, den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen in einen Ausschuss zu delegieren, wie es in der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages vorgesehen ist.

Punkt 3: Vorberatung im Ausschuss, Satzungsbeschluss im Gemeinderat

Ein Bauleitplanverfahren sollte sinnvollerweise von Aufstellungsbeschluss bis Satzungsbeschluss von nur einem Gremium begleitet werden. Eine Kompetenzverteilung führt zu Informationsverlust, Unübersichtlichkeit und längeren Verfahrensdauern. Der Gemeinderat kann aber im Einzelfall übertragene Aufgaben, z. B. Bauleitplanverfahren, per Beschluss wieder an sich ziehen.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an. Es erfolgen keine Änderungen in § 2 Nr. 22 und § 9 Abs. 2 Nr. 2a

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

Antrag Einfügen unter §2 Nr. 3a GeschO:

Einberufung des Ausschusses zur Bewältigung von Krisen, Notsituationen und Katastrophen und Beendigung seiner Tätigkeit

Begründung: der Ausschuss soll wie ein Ferienausschuss über einen bestimmten Zeitraum die Kompetenzen des Gemeinderats erhalten. Deshalb sollte dieser, auch wenn er in einer dringlichen Anordnung einberufen wird, vom Gemeinderat legitimiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Legitimierung erfolgt im Gescho-Entwurf in § 9 Abs. 3 Buchst. a Satz 2, kann aber auch in § 2 eingefügt werden. Allerdings sollte dann nicht eine Nr. 3a eingefügt werden um die Systematik nicht zu stören, sondern eine Nr 4.

§ 9 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 müsste dann dafür entfallen um nicht durch eine unnötige doppelte Regelung unübersichtlich zu werden.

Beschluss 3:

Dem Antrag der Grünen wird stattgegeben. In § 2 nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt: Einberufung des Ausschusses zur Bewältigung von Krisen, Notsituationen und Katastrophen und Beendigung seiner Tätigkeit.
§ 9 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 entfällt.

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

Antrag § 3 (6) GeschO:

Der Gemeinderat beschließt über das Budget, das den Referent/innen zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete zur Verfügung stehen soll.

In der letzten Wahlperiode gab es erstmals ein Kulturbudget. Wo die Aufgabe der Referate einen Finanzbedarf hat, sollte dieser im Rat beschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein etwaiges eigenes Budget für Referenten wird grundsätzlich in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan festgesetzt, welche vom Haupt- und Finanzausschuss vorberaten und im Gemeinderat beschlossen wird. Eine Regelung über ein Budget erscheint nicht erforderlich. Sinnvoll könnte jedoch die Aufnahme einer Regelung sein, die einem Referenten „die Bewirtschaftung eines möglichen eigenen Budgets bis zu einem Betrag von ...€ im Einzelfall“ ermöglicht.

Beschluss 4:

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Konkretisierung hinsichtlich eines Budgets der Referenten. Die Praxis der Vergangenheit hat keine Notwendigkeit für eine Regelung ergeben.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

Antrag: § 5 Nr. 1 GeschO: „2“ statt „3“.

Wie bisher.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahl „3“ wurde der Mustergeschäftsordnung entnommen und kann / sollte den Erfordernissen der Gemeinde Feldafing angepasst werden. Gegen eine Mindestgröße von 2 Mitgliedern / Fraktion ist nichts einzuwenden.

Beschluss 5:

Dem Antrag wird stattgegeben. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Mindestgröße einer Fraktion von 3 auf 2 abgeändert.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

Antrag: §7 (3) GeschO: Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die/der erste Bürgermeister/in, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen/deren Vertreter/in für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.

Bitte wie in §33 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO vorgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich führt gem. § 33 Abs. 2 den Vorsitz in den Ausschüssen die/der erste Bürgermeister/in, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Die Mustergeschäftsordnung hat jedoch dahingehend eine Änderung, damit bei gleichzeitiger Verhinderung sämtlicher Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied vom ersten Bürgermeister mit dem Vorsitz in einem Ausschuss bestimmt werden kann. Dies mag dann von Bedeutung sein, wenn eine Sitzung anberaumt ist und kein Bürgermeister zur Verfügung steht. Das Einberufen des Gemeinderates zu Bestimmung eines Vertreters für die anstehende Sitzung ist nicht praxisgerecht. In § 17 Abs. 2 ist jedoch bereits die weitere Stellvertretung geregelt, so dass mit Beschluss der

Geschäftsordnung bereits eine Regelung durch den Gemeinderat erfolgt ist. Die Änderung gem. Antrag der Grünen erscheint daher sinnvoll.

Beschluss 6:

Dem Antrag wird stattgegeben. § 7 Abs. 3 Satz 1 GeschO wird wie folgt geändert: Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die/der erste Bürgermeister/in, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

GR Dr. Keltsch hatte den Raum verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Redaktionell §10 GeschO:

...prüft die Jahresrechnung der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe... zur klareren Bestimmung der Tätigkeit

Stellungnahme der Verwaltung:

„der Gemeinde“ wurde versehentlich gestrichen und muss wieder eingefügt werden.

Beschluss 7:

Der redaktionellen Änderung wird gefolgt. § 10 wird um „der Gemeinde“ ergänzt.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

GR Dr. Keltsch hatte den Raum verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Antrag zu § 12 (2) Satz 2 GeschO:

Im Erledigungs- und Sachstandsbericht unterrichtet er den Gemeinderat oder Ausschuss regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse bzw. die Hinderungsgründe.

War informativ.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Einfügen eines Erledigungs- und Sachstandsbericht ist problemlos möglich.

Beschluss 8:

§ 12 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird wie folgt ergänzt:

Im Erledigungs- und Sachstandsbericht unterrichtet er den Gemeinderat oder Ausschuss regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse bzw. die Hinderungsgründe.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

GR Dr. Keltsch hatte den Raum verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Anmerkung zu § 13 Nr. 7 GeschO:

Die vorübergehende höherwertige Tätigkeit und der Zeitraum der Übertragung sind genau zu bezeichnen, damit nicht tarifrechtlich ein dauerhafter Anspruch auf die entsprechende höhere Eingruppierung entsteht. Organisatorisch trägt die vorübergehende höherwertige Tätigkeit zu flexiblerem Personaleinsatz bei.

Im Falle dass die Verlängerung der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit zu einer Höhergruppierung in E 9 oder A9 und höher führt, muss diese vom Gemeinderat beschlossen werden. Ein Automatismus ist nicht sachgerecht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch § 2 Nr. 19 ist sichergestellt, dass eine Höhergruppierung durch Automatismus nicht erfolgen darf. Eine Verwaltungsanweisung in der Geschäftsordnung, wie dies sicherzustellen ist, ist nicht sachgerecht und greift unserer Ansicht nach in das Recht des Bürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 ein.

Beschluss 9:

Eine Ergänzung des § 13 Nr. 7 GeschO ist nicht erforderlich.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

GR Schuierer hatte den Raum verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Antrag zu § 24 (3) Satz 2 GeschO:

Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, nur in verallgemeinerter Form bekanntgemacht.

Gem. Bay. Verwaltungsblätter 2/2014, S. 33ff

Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen in nicht bekanntgemachten Sitzungen wird vermieden.

Die Inhalte, mit denen sich der Gemeinderat befasst, sollen so transparent wie möglich beraten werden, um der Informationspflicht der Gemeinde Genüge zu leisten. Michael Pahlke sieht den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gewahrt und geht deshalb von der

Ungültigkeit der Beschlüsse aus, wenn die pflichtgemäße Bekanntmachung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats oder Ausschusses unterblieben ist.

Siehe hierzu auch Artikel im Anhang

Beispiele: Landeshauptstadt München, RIS:

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_sitzung_anto.jsp?risid=5396376

oder Gemeinde Neuried:

<http://www.neuried.sitzung-online.de/bi/to010.asp>

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Fraktion Die Grünen vorgebrachte Rechtsmeinung ist veraltet. Mit Änderung der Gemeindeordnung vom 22.03.2018, Einfügen des Wortes „öffentlichen“, wurde die ewig strittige Frage geklärt, ob auch eine nichtöffentliche Sitzung und seine Tagesordnung bekanntzumachen ist. Art. 52 Abs. 1 GO lautet seit 2018 wie folgt: „Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen.“

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen sind daher nicht zu veröffentlichen und es können daher auch keine negativen Folgen für Beschlüsse entstehen.

Beschluss 10:

§ 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, nur in verallgemeinerter Form bekanntgemacht.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	5
Gegen den Beschluss:	11

Antrag zu §32 GeschO:

Die Anfrage und die Antwort ist in die Niederschrift aufzunehmen.

In der Regel beziehen sich solche Anfragen auf aktuelle Vorgänge in der Gemeinde, so dass darüber auch Interesse in der Bürgerschaft besteht. „Die Anfrage wurde beantwortet“ reicht hier nicht aus, wenn man im Protokoll den Sachstand nachsehen möchte. Dies gilt gleichermaßen für abwesende Gemeinderatsmitglieder.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Einfügen gem. oben gemachten Antrages ist problemlos möglich.

Beschluss 11:

§ 32 GeschO wird wie folgt ergänzt:

Die Anfrage und die Antwort sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

Antrag zu §34 (3) Satz 2 GeschO:

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat und eine kurze Begründung hierzu.

Die Niederschrift ist das Dokument, auf das man später Bezug nehmen kann. Oft sind die Zusammenhänge einer Entscheidung nicht mehr erinnerlich. Eine Begründung hilft, kontroverse Entscheidungen nachzuvollziehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Einfügen gem. oben gemachten Antrages ist problemlos möglich. Da kein Verlaufsprotokoll gefertigt wird kann dies allerdings dazu führen, dass lediglich negative Begründungen im Protokoll erscheinen.

Beschluss 12:

§ 34 (3) Satz 2 GeschO wird wie folgt ergänzt:

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat und eine kurze Begründung hierzu.

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 9
Gegen den Beschluss: 7

2) Bürgergruppe Feldafing

Antrag zu § 9 Abs.3 Nr. 2

Bürgermeister Sontheim zieht den Antrag der Bürgergruppe zurück.

Beschluss 13:

Unter Einarbeitung oben einzeln beschlossener Änderungen beschließt der Gemeinderat anhängende Geschäftsordnung.

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

In den am 12.05.2020 vorgelegten Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mussten zahlreiche Änderungen eingearbeitet werden, so dass der Tagesordnungspunkt vertagt wurde.

Die Änderungen wurden nun eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Gemeinde Feldafing** erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem hauptamtlichen ersten Bürgermeister sowie 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Strategiausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) Ausschuss zur Bewältigung von Krisen, Notsituationen und Katastrophen, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. Der Ausschuss nach Abs. 1 Buchst. d) beschließt über sämtliche Angelegenheiten wie ein Ferienausschuss gem. Art. 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Sitzungsgelder werden jeweils jährlich ausgezahlt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortsteilbeauftragten entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Ihre Entschädigungen werden nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und monatlich ausbezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2014 außer Kraft.

Feldafing,

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

**TOP 9 Benennung der Gemeindevertreter bei Zweckverbänden und Vereinen;
Neubenennung beim Abwasserverband Starnberger See**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Verbandsräte für den Abwasserverband Starnberger See bestellt:

Der erste Bürgermeister ist Kraft Amtes Verbandsrat

Verbandsrat	Vertreter
1. Bgm. Sontheim	Stellvertreter im Amt

Verbandsräte	Vertreter
N. Schultheiß	Dr. S. Kaufmann-Jirsa
M. Gerber	H. Gollwitzer
A. Maier	A. Klug

Mit Mail vom 04.06.2020 wurde durch den Verband mitgeteilt, dass Frau Gerber (3. Bürgermeisterin) nicht zugleich Verbandsrätin und Stellvertreterin des BGM sein kann (Art. 31 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)). Es ist daher entweder eine andere Stellvertreterregelung des Bürgermeisters oder ein/e andere/r Verbandsrat / -rätin zu benennen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt folgende Verbandsräte und Stellvertreter für den Abwasserverband Starnberger See

Verbandsrat	Vertreter
-------------	-----------

1. Bgm. Sontheim	2. Bürgermeister Matthias Schremser
Verbandsräte	Vertreter
N. Schultheiß	Dr. S. Kaufmann-Jirsa
M. Gerber	H. Gollwitzer
A. Maier	A. Klug

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

TOP 10 Nutzungszeiten und Platzordnung Buchheim-Stadion

Aufgrund diverser Vorkommnisse der letzten Wochen wurde durch 1. Bürgermeister Sontheim kurzfristig eine Platzordnung mit beschränkten Nutzungszeiten angeordnet. Gegen diese Regelungen gab es etliche Beschwerden aus den Reihen der Bürger und Vereine.

Beschluss:

Das Buchheimstadion wird umgehend wieder geöffnet, die Sperrzeiten werden aufgehoben. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, unter Einbeziehung des Liegenschaftsreferenten, mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Benutzungsordnung. Der Entwurf ist dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

TOP 11 Bekanntgaben / Sonstiges

- Bgm Sontheim gibt bekannt, dass der jüdische Teil des Friedhofs unter Denkmalschutz gestellt worden ist.
- GR Maier weist auf das „STADRADELN“ vom 21.06. bis 11.07. hin und bittet den Gemeinderat um möglichst geschlossene Teilnahme.
- GRin Bergfeld berichtet vom Buch eines ehem. Bewohners des DP-Lagers. Dieses Buch liegt auch im Archiv der Gemeinde aus.
- GRin Härtl erkundigt sich nach der Möglichkeit eines Vortrages über sozialgerechte Bodennutzung und schlägt als Referenten Herrn RA Spieß vor. Die Verwaltung wird den Vorschlag prüfen.

Gefertigt:

Genehmigt:

Peter Englaender

Bernhard Sontheim